



Amtliche Mitteilung Nr. 12/2019

Ordnung zur Eintragung studentischer Vereinigungen
an der Technischen Hochschule Köln

Vom 12. September 2019

Herausgegeben am 27. September 2019

Technology
Arts Sciences
TH Köln

**Ordnung
zur
Eintragung studentischer Vereinigungen
an der Technischen Hochschule Köln**

Vom

12. September 2019

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 22 Abs. 1 Nr. 3 und 53 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), hat der Senat der Technischen Hochschule Köln die folgende Ordnung als Satzung erlassen:

§ 1 Eintragungsmöglichkeit

Studentische Vereinigungen an der TH Köln werden auf der Grundlage dieser Ordnung auf Antrag in ein beim Präsidenten bzw. der Präsidentin geführtes Verzeichnis eingetragen. Das Verzeichnis ist öffentlich einsehbar. Die Eintragung erfolgt unter den nachfolgend genannten Voraussetzungen.

§ 2 Studentische Vereinigungen an der TH Köln

Studentische Vereinigungen (§ 53 Abs. 3 HG) im Sinne dieser Ordnung sind freiwillige Zusammenschlüsse, die Studierende der TH Köln mit dem gemeinsamen Ziel insbesondere der Wahrnehmung ihrer fachlichen, hochschulpolitischen, sportlichen und sozialen Interessen und zur Förderung der politischen Bildung, des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins und der Bereitschaft ihrer Mitglieder zur Toleranz auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung bilden und die einem geordneten Lehr- und Forschungsbetrieb der Hochschule nicht zuwiderlaufen.

§ 3 Mitgliederstruktur

Eine Vereinigung nach § 2 kann unabhängig von ihrer Rechtsform als studentische Vereinigung eingetragen werden, wenn sowohl die Mitglieder ihres Vorstands als auch ihre Mitglieder insgesamt überwiegend Studierende und ehemalige Studierende der TH Köln sind. Die Mitgliederzahl soll sieben Personen nicht unterschreiten.

§ 4 Antragstellung

(1) Der Antrag auf Eintragung ist schriftlich an den Präsidenten bzw. die Präsidentin der TH Köln zu richten und muss von zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet sein.

(2) Dem Antrag müssen die Satzung der Vereinigung, die von mindestens sieben Mitgliedern unterzeichnet sein muss, und eine Liste der Vorstandsmitglieder beigelegt werden. Die Satzung muss mindestens die folgenden Regelungen enthalten:

- a) den Namen und den Sitz der Vereinigung
- b) den Zweck der Vereinigung
- c) die Bildung des Vorstands
- d) die Voraussetzungen für den Erwerb und den Verlust der Mitgliedschaft
- e) Rechte und Pflichten der Mitglieder und der Mitgliederversammlung

Dem Antrag müssen darüber hinaus beigelegt werden:

- a) Angaben zur Anschrift und Erreichbarkeit der Vereinigung
- b) das von allen bei der Gründung anwesenden Mitgliedern unterzeichnete Protokoll der Gründungsversammlung
- c) eine Erklärung des Vorstands, dass die Voraussetzungen nach § 3 erfüllt sind
- d) eine Erklärung des Vorstands, dass die Vereinigung auf dem Boden der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland (Art. 9 Abs. 2 Grundgesetz) steht.

Der Name der Vereinigung soll sich von den Namen anderer eingetragener Vereinigungen an der Hochschule deutlich unterscheiden. Gegebenenfalls ist die Berechtigung zur Namensführung nachzuweisen.

§ 5 Antragsprüfung

- (1) Der Antrag wird von der Hochschulverwaltung geprüft und dem Präsidium der TH Köln zur Entscheidung vorgelegt.
- (2) Die Eintragung als studentische Vereinigung kann versagt oder widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen nach den §§ 2 bis 4 nicht erfüllt sind oder aufgrund behördlicher Erkenntnisse, polizeilicher Ermittlungen oder ernstzunehmender Hinweise von Mitgliedern oder Angehörigen der TH Köln gewichtige Anhaltspunkte für gesetzes- oder verfassungswidrige Bestrebungen oder Handlungen der Vereinigung bestehen.
- (3) Dem Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) und dem Studierendenparlament wird im Rahmen der Antragsprüfung Gelegenheit gegeben, innerhalb von sechs Wochen zu einem Antrag Stellung zu nehmen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Stellungnahme, wird unterstellt, dass seitens des AStA bzw. des Studierendenparlaments keine Einwände bestehen.

§ 6 Bescheid

- (1) Die Entscheidung des Präsidiums über den Eintragungsantrag wird der oder dem Vorsitzenden der Vereinigung in einem Bescheid schriftlich mitgeteilt. Der AStA und das Studierendenparlament werden zeitgleich über die Entscheidung informiert.
- (2) Wird dem Antrag entsprochen, wird die Vereinigung für die Dauer von drei Jahren in das Verzeichnis der studentischen Vereinigungen an der TH Köln eingetragen.
- (3) Die Eintragung als studentische Vereinigung an der TH Köln stellt keine Anerkennung oder Zustimmung zu der Vereinigung oder ihren Zielen dar und ist in ihrer Wirkung auf den Bereich der TH Köln beschränkt.

§ 7 Pflichten der Vereinigung

- (1) Eine eingetragene Vereinigung ist verpflichtet, dem Präsidenten oder der Präsidentin
 - a) Änderungen im Vorstand
 - b) Änderungen des Namens, des Sitzes und der Anschrift der Vereinigung
 - c) die Verringerung des studentischen Anteils an der Mitgliederzahl des Vorstands oder der Mitgliederzahl insgesamt auf die Hälfte oder weniger
 - d) die Änderung des Vereinigungszwecks
 - e) die Auflösung der Vereinigung
 - f) ein Absinken der Mitgliederzahl unter sieben

unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- (2) Eine Fortsetzung der Eintragung der Vereinigung ist vom Vorstand rechtzeitig schriftlich unter Darlegung des Fortbestands der Eintragungsvoraussetzungen beim Präsidenten bzw. der Präsidentin zu beantragen.

§ 8 Rechte der Vereinigung

Aus der Eintragung als studentische Vereinigung an der TH Köln ergibt sich ausschließlich im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten der TH Köln und ausschließlich im Rahmen der Verfolgung zulässiger Zielsetzungen im Sinne dieser Ordnung ein Anspruch auf

- Überlassung von Räumen der TH Köln zur Durchführung von Veranstaltungen
- den Betrieb eines Informationsstandes an den Standorten
- Plakatierung bzw. Aushang

unter Beachtung der geltenden Hausordnung und der Sicherheitsvorschriften. Stehen der Hausverwaltung weniger Räume, Flächen oder Plakatierungs- bzw. Aushangmöglichkeiten zur Verfügung, als von studentischen Vereinigungen beantragt, entscheidet die Reihenfolge der Antragstellung über die Zuteilung.

§ 9 Löschung der Eintragung

- (1) Eine Vereinigung wird aus dem Verzeichnis der studentischen Vereinigungen gestrichen, wenn
- sie dies beantragt,
 - die Mitgliederzahl länger als ein Semester unter sieben absinkt,
 - innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Eintragszeit trotz Aufforderung kein Antrag auf Fortdauer der Eintragung erfolgt,
 - die Eintragungsvoraussetzungen nach den §§ 2 bis 5 nicht mehr bestehen.
- (2) Eine Vereinigung kann aus dem Verzeichnis gestrichen werden, wenn ihre Betätigung das Vertrauensverhältnis zur TH Köln in einem so erheblichen Maß beeinträchtigt, dass ein Fortbestand der Eintragung für die Hochschule unzumutbar ist.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TH Köln in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Köln vom 11. September 2019.

Köln, den 12. September 2019

Der Präsident
der Technischen Hochschule Köln

Prof. Dr. Stefan Herzig